

## **Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgendes beschlossen:

### Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG.  
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.  
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz und der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung.

### § 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.  
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.  
Eine Betreuung in den Horten oder als ergänzende Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.  
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 8 KiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vor- oder Nachmittagen.
- (4) Ein Bedarf an Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen, ist nachzuweisen.

### § 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Ein Betreuungsergänzungsangebot umfasst
  - Hort sowie die ergänzende Betreuung an Grundschulen,
  - Ferienbetreuung an Grundschulen,
  - Ferienbetreuung im Kindergarten.
- (2) Das Angebot endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
- (3) Hort und ergänzende Betreuung können an einzelnen Wochentagen wahrgenommen werden. Der Umfang umfasst den Schulschluss bis 15:30 Uhr oder den Schulschluss (auch Ganztagschule) bis 17:00 Uhr.

Elternbeiträge sind wie folgt zu zahlen:

Grundschule Aschen, An der Hindenburgstraße und Mühlenkamp:

Mo. bis Do. 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr. 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

Grundschule St. Hülfe:

Mo.	14.00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr
Di., Mi., Do.	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

- (4) Die Ferienbetreuung für Grundschüler beginnt grundsätzlich den ersten Montag der Ferien und findet im Hort der Grundschule St. Hülfe Heede wie folgt statt:  
Osterferien: erste Woche  
Sommerferien: ersten drei Wochen  
Herbstferien: erste Woche  
Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt jeweils nach den Ferien für die nächsten Ferien in der eigenen Grundschule.
- (5) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an zwei Wochen statt. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab.  
Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben.  
Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte.
- (6) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (7) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

### § 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben.  
Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.  
Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.  
Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen.
- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.  
Der Anspruch besteht gem. § 12 KiTaG für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich.  
Darüber hinaus gehende Betreuung ist gebührenpflichtig.  
Etwaige Betreuungszeiten in Kindertagespflege werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeiten eingerechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.  
Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres erhoben.  
Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (6) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

## § 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag  
x 52 Wochen / 12 Monate**

<b>Stundensatz Krippe:</b>	<b>2,10 €</b>
<b>Stundensatz Kindergarten über 8 Stunden:</b>	<b>1,44 €</b>
<b>Stundensatz Hort / ergänzende Betreuung:</b>	<b>1,63 €</b>
<b>Stundensatz Ferienbetreuung:</b>	<b>1,63 €</b>

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeiträgen:

<b>Tägliche Betreuung</b>	<b>Krippe (Rechtsanspruch in DH 5 Stunden)</b>	<b>Kindergarten (Rechtsanspruch 4 Stunden)</b>	<b>Hort / ergänzende Betreuung</b>	<b>Ferien- betreuung</b>
0,5 Stunden	(22,75 €)	(15,60 €)	(17,66 €) ≈ 18 €	(17,66 €) ≈ 18 €
1 Stunde	(45,5 €)	(31,20 €)	(35,32 €) ≈ 36 €	(35,32 €) ≈ 36 €
<b>5 Stunden</b>	228 €	0 €		
5,5 Stunden	251 €	0 €		
<b>6 Stunden</b>	273 €	0 €		
6,5 Stunden	296 €	0 €		
<b>7 Stunden</b>	319 €	0 €		
7,5 Stunden	342 €	0 €		
<b>8 Stunden</b>	364 €	0 €		
8,5 Stunden	387 €	16 €		
<b>9 Stunden</b>	410 €	32 €		

etc.

- (2) Benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

## § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Alle Beitragspflichtigen, die folgende Leistungen beziehen, werden gem. § 90 Abs. 4 SGB XIII auf Antrag bei der Stadt Diepholz von der Beitragspflicht befreit:
- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
  - Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - Wohngeld
  - Kinderzuschlag
- (2) Für alle anderen Eltern gilt: Ist die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nicht zuzumuten, kann auf Antrag bei der Stadt Diepholz der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung oder eine kostenpflichtige Kindertagespflege so ist der Elternbeitrag wie folgt zu ermäßigen:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25 % je Kind;
- ab 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

## § 7 Gebührenänderungen

- (1) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren kostenpflichtigen Kindes unter 3 Jahren oder Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen vom 10.12.2015 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 20.12.2018

gez. Marré  
Bürgermeister